



**Stabsstelle Kommunikation  
Wiener Pflegeombudsstelle**  
im Geriatriezentrum Am  
Wienerwald, Pavillon 17,  
Jagdschloßgasse 59  
1130 Wien  
Tel.: 01 – 80110/3941  
Fax: 01 – 80110/3949  
www.pflegeombudsmann.at  
DVR: 1070053

Fonds Soziales Wien, Wiener Pflegeombudsstelle, Jagdschloßgasse 59, 1130 Wien

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

**BMJ-B4.973/0003-I 1/2006**

Wien, 7.3.2006

Entwurf eines Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wiener Pflegeombudsstelle dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006 im Begutachtungsverfahren und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich begrüßt die Wiener Pflegeombudsstelle die Intentionen des Gesetzes, insbesondere die Regelungen des § 279 ABGB d.E. und hier vor allem die Beschränkung der Anzahl Sachwaltschaften gemäß Abs. 4 d.E., die Einführung einer „Clearingstelle“ im Vorfeld von Sachwalterverfahren (§ 4 Vereinssachwalter- u. Patientenanwaltsgesetz d.E.), die Möglichkeit einer Vorsorgevollmacht sowie die gesetzliche Vertretung von Angehörigen soweit sie Angelegenheiten des täglichen Lebens betrifft.

*Als problematisch betrachten wir die §§ 283 Abs.2, 284f, 284h Abs. 1 ABGB und den § 12 Vereinssachwalter- u. Patientenanwaltsgesetz d.E.:*

ad § 283 ABGB Abs.2 d.E. : Nach dieser Norm müsste ein Sachwalter ärztliche Gutachten sowohl über die Einsichts- u. Urteilsfähigkeit der behinderten Person als auch über die Notwendigkeit der Behandlung einholen, um seine Zustimmung zu einer Behandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit verbunden ist, geben zu können. Die Kosten dieser Gutachten wären in jedem Fall von der behinderten Person zu leisten, während Gutachten im Rahmen eines gerichtlichen Genehmigungsverfahrens unter bestimmten

Voraussetzungen (Verfahrenshilfe) für die betroffene Person kostenfrei sind. Die Diktion dieser Gesetzesstelle lässt überdies den Schluss zu, dass die Gerichte die Klärung des für die Zustimmung oder Ablehnung einer Behandlung maßgeblichen Sachverhaltes zur Gänze an den Sachwalter überträgt. Da auch „nahe stehende Personen“ als Sachwalter fungieren, bedeutet dies die Übertragung einer großen Verantwortung, die schnell zur Überforderung führt. Schließlich droht dem/der Sachwalter/in bei Verweigerung der Zustimmung auch noch seine/ihre gerichtliche Enthebung (§ 283 Abs. 2 letzter Satz d.E.).

*Die Wiener Pflegeombudsstelle schlägt daher eine Änderung des § 283 Abs. 2 ABGB d.E. dahingehend vor, dass für Behandlungen, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden sind, immer eine gerichtliche Zustimmung erforderlich ist.*

ad § 284f Abs.1 ABGB d.E.: Zustimmungen zu medizinischen Behandlungen stellen nach unserer Auffassung keine Angelegenheit des täglichen Lebens dar und sollten daher nicht im Rahmen einer gesetzlichen Vertretungsbefugnis von Angehörigen ermöglicht werden. Einerseits führt eine solche Befugnis leicht zur Überforderung (siehe obige Argumentation zu § 283 d.E.), andererseits wären missbräuchliche Auslegungen nicht auszuschließen (Stichwort „Gewalt in der Familie“).

ad § 284f Abs. 2 ABGB d.E.: Hier gilt selbige Darlegung wie zu Abs. 1, ein Wohnortwechsel ist ebenfalls keine Angelegenheit des täglichen Lebens.

*Der § 284f ABGB d.E. wäre daher aus unsere Sicht gänzlich zu streichen.*

ad § 12 Vereinssachwalter– u. Patientenanwaltsgesetz d.E.: Dieser § wurde gestrichen und halten wir es aber für notwendig, diese Streichung zumindest so abzufedern, dass *die Führung von 25% aller Sachwalterschaften durch im Sinne des Gesetzes geeignete Vereine finanziell und personell durch das Bundesministerium für Justiz ermöglicht werden soll.* Die Tätigkeit dieser Vereine hat sich sehr bewährt, die Qualität der von diesen geführten Sachwalterschaften ist enorm.

Offen bleibt sowohl im Text d.E. als auch in den Erläuterungen die Möglichkeit einer Besuchsbeschränkung. Hier wäre unserer Ansicht nach (zumindest) ein Hinweis in den Erläuterungen, dass *Besuchsbeschränkungen mit gerichtlicher Genehmigung zum Wohle der betroffenen Person getroffen werden können, zielführend.*

Eine Regelung korrespondierend zu § 148 ABGB würde wesentlich zur Klarstellung beitragen und könnte Nachteile, die durch den Besuch bestimmter Personen entstehen, abwenden.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Vogt, e.h.  
Wiener Pflegeombudsmann

**Bearbeiterin:**  
Elisabeth Paschinger  
+ 43-1-80110/3948  
elisabeth.paschinger@fsw.at